

# **BGer 5A 928/2020 vom 9. November 2020**

Bundesgericht, 2020-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_928\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_928_2020)

FR: TF 5A 928/2020 du 9 novembre 2020

IT: TF 5A 928/2020 del 9 novembre 2020

## **Regeste**

Pfändungsankündigung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin wird von der Einwohnergemeinde Nendaz betrieben. Der Zahlungsbefehl wurde der Beschwerdeführerin am 10. August 2020 persönlich zugestellt. Auf dem an das Betreibungsamt retournierten Gläubigerdoppel war kein Rechtsvorschlag protokolliert. Am 16. September 2020 reichte die Gläubigerin das Fortsetzungsbegehren ein. Am 21. September 2020 kündigte das Betreibungsamt Mittelland, Dienststelle Mittelland, die Pfändung an. Dagegen beschwerte sich die Beschwerdeführerin am 24. September 2020 beim Obergericht des Kantons Bern. Mit Entscheid vom 27. Oktober 2020 wies das Obergericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 4. November 2020 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

### **E. 2**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116). Der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Die unrichtige Feststellung des Sachverhalts kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 97 Abs. 1 BGG gerügt werden (vgl. BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18; 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, Rechtsvorschlag erhoben zu haben, indem sie das Original des Zahlungsbefehls mit dem Vermerk Rechtsvorschlag am Schalter des Betreibungsamts abgegeben habe. Das Obergericht hat erwogen, der Beschwerdeführerin gelinge es nicht, dies qualifiziert glaubhaft zu machen. Vor Bundesgericht schildert sie diesbezüglich den angeblichen Ablauf der Dinge aus eigener Sicht, worauf mangels Sachverhaltsrüge ( Art. 97 Abs. 1 BGG ) nicht eingegangen werden kann. Sodann macht sie geltend, das Betreibungsamt hätte von sich aus einen entsprechenden Stempel auf ihrer Kopie anbringen müssen. Sie setzt sich jedoch nicht mit der obergerichtlichen Erwägung auseinander, dass die Beweislast für die Erhebung des Rechtsvorschlags beim Schuldner liege und es Sache des Schuldners sei, sich zu vergewissern, dass der Rechtsvorschlag protokolliert werde und entsprechende Beweise zu sichern. Es genügt den

Begründungsanforderungen nicht, wenn die Beschwerdeführerin die Frage aufwirft, wie eine aussenstehende Person wissen könne, dass es einen Stempel benötige, und geltend macht, es sei nicht ihr Fehler, dass das Originaldokument beim Betreibungsamt nicht aufzufinden sei. Im Übrigen hat das Obergericht auf Art. 74 Abs. 3 SchKG hingewiesen. Nach dieser Norm, auf welche die Beschwerdeführerin nicht eingeht, ist die Erklärung des Rechtsvorschlags dem Betriebenen auf Verlangen gebührenfrei zu bescheinigen. Die Beschwerdeführerin bestreitet sodann die Forderung der Gläubigerin. Das Obergericht hat ihr erläutert, dass die Begründetheit der Forderung im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG nicht beurteilt werden kann. Darauf geht die Beschwerdeführerin nicht ein. Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.